Richtlinie zur
Bauaufsichtsgebührensatzung

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
6	**Bauen**		
61	**Baugenehmigung**		
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 (3) HBO	je 1.000 EUR Rohbau-summe	12 mind. 400
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 65 (2) Satz1 HBO		130
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 (2) Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		~~50~~ 55
612	nach § 66 HBO (Baugeneh-migungsverfahren) oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 (3) HBO		18 mind. 550
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen		22 mind. 600
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m³ und bis 1.000 m³ umbauten Raums		200
6142	mit mehr als 1.000 m³ und bis 10.000 m³ umbauten Raums		350
6143	mit mehr als 10.000 m³ umbauten Raums		750
6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen - Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau, Altlastenverdacht, technisch schwierige Abbrucharbeiten)	0,30 EUR/m²	mind. 750 max. 13.000
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Bruttorauminhalt (m³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m³) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m²) abzustellen	0,30 EUR/m²	mind. 750 max. 13.000
615	Baugenehmigungen für Flächen und Plätze im Freien		
6151	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stellplätze bei eigenständigen Baugenehmigungsverfahren einschließlich Zufahrt.	je m² 0,50 EUR	mind.400 max. 3.200
6152	Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen, Biergärten und gastronomischen Freisitzen	je m² 0,50 EUR	mind.400 max. 3.200
6153	Lagerzelte (befristete Geneh-migung für max. 5 Jahre)	je m² 0,25 EUR/ Jahr	mind.400 max. 3.200
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden (Beteiligungs-) Zuschläge erhoben für		
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung		150

6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		150
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		150
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		150
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		150
	Erläuterung zu Nr. 6161 bis 6165: *Unter Beteiligung einer Behörde/Stelle ist zu verstehen, dass die Erteilung der Baugenehmigung des Einvernehmens oder der Zustimmung der entsprechenden Behörde/Stelle bedarf.* *Das Einholen einer Stellungnahme ist nicht als Beteiligung zu verstehen*		
617	**Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft**		
6171	Zustimmung nach § 79 HBO	50 v.H. von Nr. 612 - 615, 631, 632	mind. 275
6172	Zurückweisung eines Zu-stimmungsantrages wegen Unvollständigkeit (§ 79 (3) i.V.m § 70 (2) HBO)		130
6173	Ablehnung eines Zustimmungsantrages	75 v.H. der Kosten n. Nr. 6171	mind. 200
618	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 70 (2) HBO)		150
6181	Gebührenbemessung in besonderen Fällen (§ 4 HVwKostG)		
6182	Zurücknahme eines Bauantrages nachdem mit der sachlichen Bearbeitung im Regel-/ Soderbau-Bereich begonnen worden ist gem. § 4 (5) HVwKostG	50 v.H. von 611 - 615, 631 - 634	mind. die Mindestge-bühr nach Nr. 611 - 615, 631 - 634
6183	Ablehnung eines Bauantrages § 4 (2) HVwKostG	75 v.H. von 611 - 615, 631 - 634	mind. die Mindestge-bühr nach Nr. 611 - 615, 631 - 634
	Hinweis: Zuständigkeit für 619 ff. liegt beim RP Gießen		
619	Baugenehmigung nach § 77a HBO (Typengenehmigung)		
6191	für ein Einfamilienhaus	je 1000 EUR Rohbausumme	55-150
6192	für ein Mehrfamilienhaus	je 1000 EUR Rohbausumme	55 -200
6193	für einen Regelbau	je 1000 EUR Rohbausumme	55 -300
6194	für einen Sonderbau	je 1000 EUR Rohbausumme	90 - 450
6195	Genehmigung zur Änderung einer bereits ertelten Typengenehmi-gung. Die Höhe der Gebühr ist entsprechend dem Umfang der Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen zu bemessen.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 6191, 6192, 6193 oder 6194	mind. 100
6196	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung nach § 77a Abs. 2 Satz 2 HBO	20% von Nr. 6191, 6192, 6193 oder 6194	mind. 100
62	**Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung**		
621	Bauzustandsbesichtigungen nach § 84 HBO		

6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeit-aufwand	mind. 225
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeit-aufwand	mind. 225
6213	Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 (7) Satz 3 HBO)		250
6214	Nachbesichtigung	nach Zeit-aufwand	mind. 225
622	**Bauüberwachung nach § 83 HBO**		
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeit-aufwand	mind. 225
6222	Bauüberwachung (§ 83 (3) Satz 2 HBO),		225
			gesamt max. 650
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist		
623	Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamt für Baustatik oder von einem Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung		
624	Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
625	Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
63	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
631	von Grundstückseinrichtungen (z.B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen ~~Lüftungsanlagen~~ und Grundstückseinfriedungen	je 1.000 EUR Herstellungs-kosten	~~23~~ 25 mind 225
632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1.000 EUR Herstellungs-kosten	50 mind 225
633	Fliegende Bauten § 78 HBO		
	Hinweis: tlw. Änderung der Zuständigkeit ab 01.05.2015 => RP Gießen		
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1.000 EUR Herstellungs-kosten	23 mind 200
63311	Zuschlag bei der Erstabnahme vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung		40 bis 500

6332	Verlängerung oder Änderung der Ausführungsgenehmigung		250
63321	Zuschlag bei der Abnahme vor Verlängerung oder Änderung der Ausführungsgenehmigung		60 bis 300
6333	Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlichen Auflagen		75
63331	Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme		50
63332	Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs		225
63333	Nachabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		75
6334	Prüfbuch		
63341	Erstausstellung oder Neuausfertigung bei Verlust		30 bis 300
63342	Mehrausfertigung		10 bis 300
63343	Änderung oder Ergänzung		20 bis 200
63344	Eintragung Wohnungswechsel		40
63345	Übertragung auf Dritte		70
63346	Zuschlag zu Nr. Nr. 63344 und 63345 im Fall des Zuständigkeitswechsels		20
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind.	je angef. 10 m² Nutzfläche (NF)	20 mind. 225 max. 650 bei Sonderbauten max. 3.500
635	Für die Prüfung der bautech-nischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		225
637	Genehmigung für Bestuh-lungspläne in einer Versammlungsstätte	je Bestuh-lungsplan	225
64	**Sonstige Amtshandlungen**		
641	Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvoranfragen		
6411	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung (Nachtragsbaugenehmigung). Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 - 615 und 6171	mind. die Mindestge-bühr nach Nr. 611 - 615, und 6171
6412	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.		
6413	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO) Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind		mind. 400
6414	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 (2) Satz 3 HBO	20 v.H. von Nr. 611 - 632, 634 und 64161	mind. 400
6415	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO		~~50~~ 100 bis 10.000

	Abweichungen nach § 73 HBO sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die für die Gewährung einer solchen Abweichung zu erhebende Gebühr soll entweder den durch die Abweichung erzielten wirtschaftlichen Vorteil, oder aber, soweit ein solcher nicht eintritt, dem Verwaltungsaufwand entsprechen.		
	Der der Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils zugrunde zu legende Bodenrichtwert wird vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelt und jährlich bekannt gegeben.		
64151	Abweichungen im Zusam-menhang mit der Abstandsfläche, Grenzabstand, Gebäudeabstand (§ 6 HBO)	wirtschaftl. Vorteil: je m² fehlender Abstands-fläche x Bodenricht-wert, davon 25 v.H.	225 bis 10.000
64152	Abweichungen im Zusammenhang mit § 6 (10) HBO	je Abweichung	225
64153	Abweichungen im Zusammenhang mit Bestimmungen einer Satzung nach § 91 (1) Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 HBO	je Abweichung	225
64154	Abweichungen im Zusammenhang mit Stellplätzen	je Stellplatz 25 v.H.d. Ablösesumme (wenn keine Ablö-sesumme vorh. erfolgt Bemessung über Fläche)	225 bis 10.000
64155	sonstige bauordnungsrechtliche Abweichungen (bei wirtschaftlichem Vorteil 25 v.H.)	je Abweichung	225 bis 10.000
64156	Wird eine bauliche Anlage, die zur Errichtung einer Abweichung bedurfte, nicht errichtet, ist auf Antrag die für die Gewährung einer solchen Abweichung bzw. Zulassung berechnete Gebühr zurückzuerstatten. Für den damit verbundenen Verwaltungsauf-wand sind zu berechnen. Der Antrag ist innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides zu stellen.	je Abweichung	225
64157	Entfällt die der Abweichung zugrunde liegende Festsetzung eines Bebauungsplanes oder einer örtlichen Bauvorschrift nach § 91 HBO rechtskräftig innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Abweichungsbescheides, ist auf Antrag die für die Gewährung einer solchen Abweichung berechnete Gebühr zurückzuerstatten. Für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand ist zu berechnen. Der Antrag ist innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides zu stellen.	1. Abweichung jede weitere	500 225
64158	Entscheidung (Gewährung/ Rücknahme (§ 4 (1) HVwKostG) / Ablehnung (§ 4 (2) HVwKostG)) eines eigenständigen Abweichungsantrages		225
6416	Bauvoranfragen (§ 76 HBO)		
64161	Entscheidung über eine Bauvoranfrage (positiv oder negativ)	bis zu 40 v.H. von Nr. 611-6165, 632, 634	mind. die Mindestgebühr/ Pauschale nach Nr. 611-6165, 632, 634

	Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt. Dies gilt nicht bei Festsetzung der Mindestgebühr.		
64162	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 76 (2) i.V.m. § 70 (2) HBO)		150
64163	Zurücknahme einer Bauvoranfrage		225
642	Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 72 HBO)	nach Zeit-aufwand	
643	Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 (3) HBO		150
644	Grundstücksteilung nach § 7 HBO		
6441	Teilungsgenehmigung nach § 7 (1) Satz 1 HBO		max. ~~2.000~~ 2.200
64411	bei zwei entstehenden Teilgrundstücken, die bebaut, unbebaut oder aufgrund einer Genehmigung oder Genehmigungsfreistellung bebaut werden dürfen		mind. die Mindestge-bühr nach Nr. 612 und 613
	pro weiterem entstehenden Teilgrundstück		
	Regelbauten		150
	Sonderbauten		250
64412	Ablehnung oder Zurückweisung wegen fehlendem Sachbescheidungsinteresse	75 % der Gebühr nach Ziff. 64411	mind. die Mindestgebühr nach Nr. 612 und 613
64413	Zurücknahme	50 % der Gebühr nach Ziff. 64411	mind. die Mindestgebühr nach Nr. 612 und 613
64414	Zurückweisung wegen Unvollständigkeit		150
64415	Erteilung von schriftlichen Auskünften bezüglich erteilter Baugenehmigungen oder aktueller Genehmigungsfrei-stellungen eines Grundstücks (§ 7 (1) Satz 1 HBO) oder Nicht-Annahme eines Antrages auf Grundstücksteilung wegen fehlender Genehmigungspflicht		60
6443	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO		145
645	**Baulasten (§ 85 HBO)**		
6451	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast o. andere Verpflichtung	225
64511	Rücknahme einer Verpflichtungserklärung	75 v.H. der Kosten nach 6451	
6452	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück	~~20~~ 22
6453	Löschung einer Baulast (je Baulast)		200

646	Ausnahmen nach § 11 (1) Nr. 5 auch i.V.m. (2) der Verordnung über Heizkostenabrechnung		
6461	für die ersten 15.000 EUR der Kosten für die Ausstattung zur Verbrauchserfassung	30 v.H. der ersparten Kosten	
6462	für den Mehrbetrag bis 40.000 EUR	25 v.H. der ersparten Kosten	
6463	für den Mehrbetrag bis 75.000 EUR	20 v.H. der ersparten Kosten	
6464	für den weiteren Mehrbetrag	15 v.H. der ersparten Kosten	
6465	Versagung der Ausnahme	nach Zeit-aufwand	mind. 225 bis 1.300
6466	Amtshandlungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)		
64661	Anordnungen nach § 95 Satz 1 GEG	nach Zeit-aufwand	mind. 100
64662	Befreiungen nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GEG		100
64663	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen nach § 7 Abs. 3 GEG	nach Zeit-aufwand	mind. 225
64664	Prüfung der Unterrichtung durch den Bezirksschornsteinfeger nach § 97 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 GEG	nach Zeit-aufwand	mind. 225
647	Nachprüfung nach § 53 (2) Nr. 20 HBO, aufgrund einer nach § 89 (1) Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 89 (12) HBO oder im Einzelfall (§ 61 (2) oder (7) HBO) oder Wiederholung der Sicher-heitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeit-aufwand	mind. 300
648	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz, je Wohnungs- oder Teileigentum		
6481	für das Original	pro Wohn- oder Nutzungs-einheit	150
6482	für jede Mehrausfertigung	pro Wohn- oder Nutzungs-einheit	50
6483	je Änderungsvorgang	pro Wohn- oder Nutzungs-einheit	50
6484	Rücknahme / Zurückweisung	pro Wohn- oder Nutzungs-einheit	75
649	Verbote, Anordnungen, Beratung		
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen Hinweis: Richten sich Verfügungen gleichen Inhalts gegen mehrere Zustandsstörer oder mehrere Verhaltensstörer, so ist die Gebühr durch die Anzahl der Zustandsstörer oder Verhaltensstörer zu teilen.		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte (§ 80 HBO)	nach Zeit-aufwand	mind. 225 bis 3.200

64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 81 HBO)		
	für Gebäude und bauliche Anlagen		
	wg. fehlender Unterlagen/ Bescheinigungen		300
	wg. fehlerhafter/ unzureichender Unterlagen/ Bescheinigungen		400
	wg. abweichender Bauausführung		400
	wg. illegal (ohne zulässiges Verfahren) begonnener Bauvorhaben		500
	bei Gebäuden besonderer Art und Nutzung (§ 2 (9) HBO) Sonderbauten		
	wg. fehlender Unterlagen/ Bescheinigungen		550
	wg. fehlerhafter/ unzureichender Unterlagen/ Bescheinigungen		650
	wg. abweichender Bauausführung		650
	wg. illegal (ohne zulässiges Verfahren) begonnener Bau-vorhaben		750
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 82 (1) HBO)		
	Nutzungsverbot		
	für Gebäude und bauliche Anlagen		300
	für Sonderbauten (§ 2 (9) HBO)		500
	Beseitigungsanordnung		
	für Gebäude und bauliche Anlagen		550
	für Sonderbauten (§ 2 (9) HBO)		750
64914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 82 (2) HBO)		
	für Gebäude und bauliche Anlagen		300
	für Sonderbauten (§ 2 (9) HBO)		550
64915	Baustellenversiegelung		
	für Gebäude und bauliche Anlagen		500
	für Sonderbauten (§ 2 (9) HBO)		1000
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		
	für Gebäude und bauliche Anlagen		300
	für Sonderbauten (§ 2 (9) HBO)		550
64917	sonstige Bauordnungsverfügungen		
	für Gebäude und bauliche Anlagen		300
	für Sonderbauten (§ 2 (9) HBO)		550
64918	Zwangsgeldfestsetzung (§ 6 HessVwVKostO)	pauschal inkl. Ortsbe-sichtigung	250

64919	Sonstige Vollstreckungsmaßnahmen (§§ 6a, 6b HessVwVKostO): Ersatzvornahme, Versiegelung, soweit nicht gemäß Ziffer 64915;	je Bediensteten je angefangene Stunde	50
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 63 bis 65 HBO; Im Falle des § 65 HBO gilt dies, soweit sich die Beratung auf Sachverhalte bezieht, die nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind.	nach Zeit-aufwand	
64921	die erste Viertelstunde je Vorhaben		kostenfrei
64922	Auslagen für Dienstreisen zum Zwecke einer Ortsbesichtigung oder Auslagen für Dienstreisen zum Zwecke einer Ortsbesichtigung aufgrund einer schriftlichen Anzeige, die keine Beanstandungen ergab.	erste Be-sichtigung jede weitere Besichtigung	75 50
65	**Berechnung der Gebühren**		
651	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 %. Dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. *Herstellungskosten im Sinne des §255 HBG* *„Gemäß § 255 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) umfassen die Herstellungskosten die Aufwendungen, die durch die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes entstehen.* *Sämtliche nachfolgend genannten Kosten beziehen sich ausschließlich auf die Planung, Genehmigung und Durchführung des konkret genehmigten Bauvorhabens und sind diesem unmittelbar zuzuordnen.* *Zu den Herstellungskosten im Bauwesen gehören insbesondere:* *•Materialkosten: Baustoffe/Bauprodukte, Hilfsstoffe (Schalung/Einrüstung) und Baugerätemieten* *•Lohnkosten* *•Planungs- und Architektenkosten einschließlich Sondereinzelkosten wie Bodengutachten und Baustatik für die Herstellung des genehmigten Bauvorhabens* *•Genehmigungskosten, soweit sie unmittelbar das konkret genehmigte Bauvorhaben betreffen“*		
652	**Ermäßigungen**		

6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 6411 und 6414 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Für bauliche Anlagen, für die eine gültige Typengenehmigung nach § 77 a Abs. 4 Satz 2 HBO berücksichtigt worden ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 612 oder 613 auf bis zur Hälfte. Dies gilt nicht bei Festsetzung der Mindestgebühr.		
6523	Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 (1) HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 % der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen.		
	Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 (1) Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.		
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.		
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehört auch die Umsatzsteuer.		
66	**Amtshandlugnen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**		
662	**Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 (2) BauGB)**		225
663	**Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 (5) i.V.m. (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB)**		225
664	**Erteilung eines Zeugnisses (§ 22 (5) Satz 5 BauGB)**		100
665	**Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen**		
	Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften, auch von Festsetzungen eines Bebauungsplanes.		
	Nach § 31 (2) BauGB sind Befreiungen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die für die Gewährung einer solchen Befreiung zu erhebende Gebühr soll entweder den durch die Befreiung erzielten wirtschaftlichen Vorteil oder aber, soweit ein solcher nicht eintritt, dem Verwaltungsaufwand entsprechen.		
	Der der Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils zugrunde zu legende Bodenrichtwert wird vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelt und jährlich bekannt gegeben.		
	Wirtschaftlicher Vorteil oder ersparte Baukosten (Gesamtkosten nach DIN 276 Blatt 3)		
	bis 5.000 EUR	10 v.H.	
	bis 10.000 EUR	20 v.H.	
	bis 20.000 EUR	25 v.H.	

	über 20.000 EUR	30 v.H.	
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 (1) BauGB	je Ausnahme	225
6652	Befreiungen von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	225 bis 20.000
66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 m³ bei Sonderbauten (§ 2 (9) HBO)	je Befreiung	~~20.000~~ 22.000 bis ~~50.000~~ 55.000
66522	Berechnungsansätze: Befreiungen im Zusammenhang mit der Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) m² fehlende Grundstücksfläche x Bodenrichtwert x prozentualer Anteil nach Nr. 665 = Befreiungsgebühr	pro m² der über die Grundstücksgröße hinausreichenden Fläche, um GRZ einzuhalten	225 bis 20.000
	Erläuterung: Wenn bei der Ermittlung der GRZ Überschreitung die fehlende Grundstücksfläche errechnet wurde, ist bei einer gleichzeitigen GFZ Überschreitung ebenfalls die fehlende Grundstücksfläche zu ermitteln. Der teuerste Gebührenansatz ist sodann in Rechnung zu stellen. Für die weitere Befreiung ist die Mindestgebühr zu berechnen.		
66523	Befreiungen im Zusammenhang mit der Überschreitung der Geschossflächenzahl (GFZ) m² fehlende Grundstücksfläche x Bodenrichtwert x prozentualer Anteil nach Nr. 665 = Befreiungsgebühr (Wahrung Gleichheitsgrundsatz)	pro m² der über die Grundstücksgröße hinausreichenden Fläche, um GFZ einzuhalten	225 bis 20.000
	Erläuterung: Wenn bei der Ermittlung der GRZ Überschreitung die fehlende Grundstücksfläche errechnet wurde, ist bei einer gleichzeitigen GFZ Überschreitung ebenfalls die fehlende Grundstücksfläche zu ermitteln. Der teuerste Gebührenansatz ist sodann in Rechnung zu stellen. Für die weitere Befreiung ist die Mindestgebühr zu berechnen.		
	Bei Überschreitung der GFZ zur Schaffung von Aufenthaltsräumen in Dach- und Kellergeschossen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes der vor in Kraft treten der BauNVO 1990 rechtskräftig wurde, ist ebenso die fehlende Grundstücksfläche der Ermittlung des wirtschaftlichen Vorteiles zugrunde zu legen.		
	Dies trifft zu bei Aus- und Umbau im Bestand und bei Neubaumaßnahmen.		
	Die Befreiungsgebühr wird festgesetzt:		
	bei gewerblicher Nutzung		max. 20.000
	bei Wohnnutzung		max. 1.500
66524	Befreiung im Zusammenhang mit einer Befreiung von der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse	pro Geschoss	1000

665251	Befreiung im Zusammenhang mit der Überschreitung der **Baugrenze** m² Überschreitung in allen davon betroffenen Geschossen x Bodenrichtwert x prozentualer Anteil nach Nr. 665 = Befreiungsgebühr	pro m² der über die überbau-bare Fläche hinausrei-chende Fläche	225 bis 20.000
665252	Befreiung im Zusammenhang mit der Überschreitung/ Unterschreitung der **Baulinie** m² Über-/ Unterschreitung in allen davon betroffenen Geschossen x Bodenrichtwert x prozentualer Anteil nach Nr. 665 = Befreiungsgebühr	pro m² der Über- oder Unter-schreitung der festgesetzten Baulinie	225 bis 20.000
665253	Befreiung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der er-forderlichen Mindestgrund-stücksgröße bzw. andere flächenbezogene Befreiungen		225
66526	Befreiungen im Zusammenhang mit der Überschreitung der Baumassenzahl (BMZ) Berechnungsansätze: m² fehlende Grundstücksfläche x Bodenrichtwert x prozentualem Anteil nach Nr. 665 = Befreiungsgebühr	pro m² der über die Grund-stücksgröße hinausrei-chenden Fläche, um die BMZ einzuhalten	225 bis 20.000
66527	Befreiungen bezüglich anderweitiger Nutzungen oder zusätzlicher Wohneinheiten		
	Miete für Wohnungen	8 EUR/m² Wohn- u. Nutzfläche pro Monat; Zeitraum 3 Jahre	
	Miete für Büros	10 EUR/m² Nutzfläche pro Monat; Zeitraum 3 Jahre	
	Miete für gewerbliche Gebäude	7 EUR/m² Nutzfläche pro Monat; Zeitraum 3 Jahre	
665281	Befreiungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Garagen (Bruttorauminhalt des betroffenen Bereiches)		
	bis 75 m³ Bruttorauminhalt		225
	bis 150 m³ Bruttorauminhalt		450
	über 150 m³ Bruttorauminhalt		600
665282	Befreiungen zur Errichtung von Stellplätzen	je Stellplatz	225

66529	Sonstige Befreiungen	je Befreiung	300
665291	Wird eine bauliche Anlage, die zur Errichtung einer Befreiung bzw. Zulassung bedurfte, nicht errichtet, ist auf Antrag die für die Gewährung einer solchen Befreiung bzw. Zulassung berechnete Gebühr zurückzuerstatten. Für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand sind zu berechnen. Der Antrag ist innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides zu stellen.	je Befreiung	225
665292	Entfällt die der Befreiung zugrunde liegende Festsetzung eines Bebauungsplanes rechtskräftig innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Befreiungsbescheides, ist auf Antrag die für die Gewährung einer solchen Befreiung berechnete Gebühr zurückzuerstatten. Für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand ist zu berechnen. Der Antrag ist innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides zu stellen	1. Befreiung jede weitere	500 200
665293	Entscheidung (Gewährung/ Rücknahme (§ 4 (1) HVwKostG) / Ablehnung (§ 4 (2) HVwKostG)) eines eigenständigen Befreiungsantrages		225
666	Genehmigungspflichtige Vorhaben im Sanierungsgebiet §§ 144 ff. BauGB		
6661	Sanierungsgenehmigung		225
6662	Ablehnung		175
69	**Auslagen**	je Bescheid	15